

**Satzung**  
**des**  
**Heimatvereins Lenhausen e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitzung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Lenhausen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Heimatverein Lenhausen e.V. hat seinen Sitz in Lenhausen. Sein Arbeitsgebiet umfaßt das Gebiet der Ortschaften Lenhausen und Frielentrop.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Orts- und Heimatpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte praktische Tätigkeiten auf den Gebieten:
  - a.) Heimatkunde, Geschichte und Brauchtum
  - b.) Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
  - c.) Denkmalschutz, Baupflege und Ortsgestaltung.
2. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund für das kurkölnische Sauerland, dem Kreisheimatbund Olpe e.V. sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen erreicht werden.
3. Zweckdienlich für die vorstehenden Aufgaben ist die Pflege des Osterbrauchtums durch die Errichtung eines Osterfeuers, bzw. Osterkreuzes, Aufstellung eines Mai- und Weihnachtsbaumes, sowie die Pflege des Ehrenmales

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Absatz „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde Lenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 4

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Körperschaften, Genossenschaften und Anstalten werden, die Ziele des Heimatpflege zu fördern bereit sind.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
6. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mit Vierteljähriger Frist ( spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres ) mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist bei einem schuldhaften Verstoß bzw. einer grob fahrlässigen Handlungen gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins möglich, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit schriftlichem Bescheid. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft werden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen erworben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecks des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. Juli eines Jahres den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

**Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftliche beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung des Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlußfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung des Beiträge und Beratung der Beschlußfassung über Anträge
  - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - i) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
10. Die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitgliedes

§ 8

**Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jeweils - in geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart -

in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer ausscheiden und neu zur Wahl stehen.

- 5. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so überträgt der geschäftsführende Vorstand einem Mitglied des Vorstandes bzw. einem der drei Beisitzer kommissarisch für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglied dessen Ausgaben
- 7. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluß eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
- 8. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern
  - c) dem Ortsheimatpfleger.
- 9. Für die Wahl der 3 Beisitzer und deren Amtsdauer gelten die Absätze 3,4,und 5 entsprechend, wobei jeweils in geraden Kalenderjahren ein Beisitzer und in ungeraden Kalenderjahren die weiteren Beisitzer ausscheiden und neu zur Wahl stehen..
- 10. Der erweiterte Vorstand berät in allen allgemein grundsätzlichen Angelegenheiten.
- 11. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Ausnahme bildet nur der Jugendvertreter, der jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben muß.
- 12. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist eine neue Sitzung einzuberäumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Vertretung des Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

**§ 9**

**Vereinskasse**

- 1. Der Verein führt eine Kasse.
- 2. Über die Verwendung von Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen entscheidet der geschäftsführenden Vorstand, über die nicht zweckgebunden Zuwendungen der erweiterte Vorstand.
- 3. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für das bestimmte Vorhaben verwendet werden.

**§ 10**

**Kassenprüfer**

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Im 1.Jahr ist zusätzlich ein Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen, über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 3. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

## § 11

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist Ehrenamtlich
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## § 12

### **Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlußfassung und Sitzungsniederschriften**

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit von stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Der Beschluß ist den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung ist auch der Gemeinde Finntrop mitzuteilen. Das Vereinsvermögen wird gem. § 3 Abs., 4 dieser Satzung verwendet.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 14.11.1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt ist 13.Mai 1994 erfolgt.



Amtsgericht Siegen 57012 Siegen

Herrn  
Matthias Baumeister  
Lehbergstr. 31  
57413 Finnentrop

10.09.2018

Aktenzeichen:  
57072-0000102184  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Pempeit  
Durchwahl 0271 - 3373-421

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berliner Straße 21 - 22  
57072 Siegen

Telefon 0271 3373-0  
Telefax 0271 3373-447

**Sprechstunden:**  
Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Do. von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:  
2 Min. Fußweg vom ZOB und dem  
DB-Bahnhof

Internet: [www.ag-siegen.nrw.de](http://www.ag-siegen.nrw.de)

## Erteilung von Registerausdrucken

Ihr Antrag vom 06.09.2018

**Anlage**  
Registerausdruck/e

Sehr geehrter Herr Baumeister,

in der Anlage erhalten Sie die beantragten Ausdrucke aus dem Register.

**Hinweis** (nur für chronologische und historische Ausdrucke):

Die unterstrichenen Teile der Eintragung im anliegenden Ausdruck sind in Verbindung mit den Veränderungs- und Lösungsvermerken gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

Pempeit  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.